

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 AS 18/08 BH**

L 7 AS 560/08 (LSG Baden-Württemberg)  
S 3 AS 3513/05 (SG Mannheim)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l, den Richter Dr. V o e l z k e und die Richterin S. K n i c k r e h m beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. August 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

## I

- 1 Der Kläger begehrt höhere Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum vom 1.9.2005 bis 28.2.2006 mit der Begründung, die in § 20 Abs 1 SGB II festgelegte Höhe der Regelleistung sei verfassungswidrig zu niedrig bemessen. Vor dem Sozialgericht Mannheim und dem Landes-sozialgericht Baden-Württemberg <LSG> (Urteile vom 6.12.2007 und 21.8.2008) war der Kläger mit diesem Begehren nicht erfolgreich. Das LSG hat zur Begründung ausgeführt, die Höhe der Regelleistung begegne keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken und hat ua auf die gefestigte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) verwiesen. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Der Kläger daraufhin am 16.9.2008 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision bei dem BSG beantragt.

## II

- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und der damit verbundene Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 3 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Kläger und des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechts-sache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Ent-scheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 4 Der Antragsteller macht mit seiner Begründung für den PKH-Antrag eine grundsätzliche Be-deutung der Sache geltend. Eine solche ist jedoch nicht gegeben.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Klärungsbedürftigkeit ist nicht gegeben, wenn die Antwort auf die Rechtsfrage so gut wie unbestritten ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17) oder praktisch außer Zweifel steht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 4; Beschluss vom 30.3.2005 - B 4 RA 257/04 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 7). So liegt der Fall hier,

ausgehend davon, dass der Antragsteller durch das BSG klären lassen will, ob die Höhe der Regelleistung verfassungswidrig zu niedrig bemessen ist.

- 6 Es ist bereits höchstrichterlich geklärt, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Festlegung der Regelleistung in Höhe von 345 Euro gemäß § 20 Abs 2 SGB II und 311 Euro gemäß § 20 Abs 3 SGB II bestehen. Auch der erkennende Senat folgt insoweit dem 11b. Senat des BSG, der dies in seinem Urteil vom 23.11.2006 (*BSGE 97, 265 = SozR 4-4200 § 20 Nr 3*) *bereits entschieden hat (vgl dazu auch Urteile des 14. Senats des BSG vom 6.12.2007 - B 14/7b AS 62/06 R und 27.2.2008 - B 14/11b AS 15/07 R)*. Argumente, die die zuvor benannten Entscheidungen des BSG wieder in Zweifel ziehen könnten, sind nicht ersichtlich.
- 7 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder eines Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) sind nicht vorhanden.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)